



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. GRUßWORT DES PRÄSIDENTEN	3
II. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM JAHR 2017	6
1. Eingangszahlen im zweiten Jahr auf einem Höchststand	6
2. Weiter sehr hohe Erledigungszahlen	9
3. Bestände nehmen weiter zu	11
4. (Noch) sehr niedrige Verfahrenslaufzeiten	13
5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen	15
III. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT	15
1. Abgabenrecht	15
2. Asylrecht	16
3. Beamtenrecht	18
4. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	18
5. Kinder- und Jugendhilferecht	19
6. Polizei- und Ordnungsrecht	20
7. Schwerbehindertenrecht	21
8. Umweltrecht	21
9. Wirtschaftsverwaltungsrecht	22
IV. FAZIT UND AUSBLICK	23

I. Grußwort des Präsidenten



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wenn es um die Prognose künftiger Entwicklungen geht, wird gern ein allseits beliebtes Zitat bemüht: „Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen.“ Dieser wahlweise dem Kabarettisten Karl Valentin, dem Schriftsteller Mark Twain oder dem Naturwissenschaftler Nils Bohr zugeschriebene Satz bringt in schelmischer Weise auf den Punkt, wie es mit der Belastbarkeit von Aussagen steht, die die Zukunft beschreiben sollen.

Prognosen können aber auch einfach sein, selbst wenn sie die Zukunft betreffen. Man musste kein Prophet sein, um die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts für das vergangene Jahr vorherzusagen. Welchen Belastungen das Verwaltungsgericht im Jahr 2017 ausgesetzt sein würde, konnten wir bereits im Jahr 2016 erahnen und haben im Ausblick unseres letzten Geschäftsberichts auch schon darauf hingewiesen. Mit Blick auf die hohe Anzahl der Anfang des Jahres 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unerledigten Verfahren konnte die eingetretene Geschäftsentwicklung nicht überraschen. Das Jahr 2017 ist eine nahezu **spiegelbildliche Fortsetzung des Vorjahres**. Es steht wie das vorhergehende Jahr ganz unter dem Eindruck zahlreicher Asylklagen, die in einer solchen Anzahl beim Verwaltungsgericht eingegangen sind, wie zuletzt Mitte der 1990iger Jahre. Allein im vergangenen Jahr sind über **1.800 Asylverfahren** beim Gericht anhängig geworden. Das ist gegenüber dem Vorjahr nochmals eine deutliche Steigerung. Insgesamt sind **3.772 neue Verfahren** beim Verwaltungsgericht eingegangen.

Nicht erwartet habe ich hingegen, dass es dem Gericht ein zweites Jahr in Folge gelingt, über **3.000 Verfahren** zu erledigen. Das gilt umso mehr, als die Zusammensetzung der zu bearbeitenden Asylverfahren sich deutlich geändert hat. Im Jahr 2016 hatte sich das Gericht hauptsächlich mit Verfahren von Klägern aus den Westbalkanstaaten zu befassen, deren Asylanträge vom Bundesamt regelmäßig als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Im Jahr 2017 waren es hingegen Asylverfahren von Klägern aus den Herkunftsländern Syrien und Afghanistan, die einen Schwerpunkt der Tätigkeit ausmachten und deren Bearbeitung und Entscheidung erheblich aufwendiger ist. Die **hohe Anzahl der Erledigungen** konnte auch deshalb wieder erreicht werden, weil im letzten Jahr bereits Personalverstärkungen vorgenommen worden sind, die sich im Gesamtergebnis der Erledigungen ausgewirkt haben.

Die außergewöhnlich hohen Verfahrenseingänge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren haben **unvermeidlich** zu einem **Anstieg der Verfahrensbestände** geführt. Im Jahr 2015 hatte das Verwaltungsgericht mit knapp über 1.000 unerledigten Verfahren einen der niedrigsten Verfahrensbestände pro Richter bundesweit. Das Gericht ist daher mit einer vergleichsweise günstigen Ausgangslage in die besondere Belastungssituation der letzten beiden Jahre gestartet. Wie an allen anderen Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland war es aber auch in Bremen nicht möglich, die extrem hohen Eingänge ohne einen Anstieg der Bestände zu bewältigen. Der Verfahrensbestand ist im Berichtsjahr 2017 auf nunmehr 2.500 Verfahren angewachsen, darunter 1.500 Asylverfahren und 1.000 allgemeine Verfahren. Die **Verfahrenslaufzeiten** liegen im Durchschnitt in den Hauptsacheverfahren bei 8,6 Monaten und in den Eilverfahren bei unter 2 Monaten. Bisher kann das Gericht immer noch **zügigen Rechtsschutz** gewähren. Die Laufzeiten in den allgemeinen Verfahren konnten sogar gegenüber dem Vorjahr nochmals verkürzt werden. Das ist gerade in Anbetracht der hohen Belastung eine gute Nachricht. Über Baugenehmigungen, Gewerbeuntersagungen und Beförderungsentscheidungen wird trotz der hohen Belastung mit Asylverfahren schnell entschieden.

Die kurzen Verfahrenslaufzeiten werden sich aber mittelfristig nur dann weiterhin aufrechterhalten lassen, wenn es dem Gericht gelingt, die in den letzten beiden Jahren aufgelaufenen Bestände in angemessener Zeit wieder abzubauen. Das wird mit der zwischenzeitlich realisierten **Personalverstärkung** voraussichtlich auch möglich sein. Es liegt allerdings eine schwere Aufgabe vor uns. Es sind zahlreiche Asylverfahren zu entscheiden, zahlreiche zeitaufwendige mündliche Verhandlungen durchzuführen und zahlreiche Entscheidungen zu treffen. Die Bewältigung der Asylverfahren darf aber nicht zu Lasten der allgemeinen Verfahren gehen. Hier müssen auch künftig die erreichten kurzen Verfahrenslaufzeiten gewährleistet bleiben. Ob dies alles umgesetzt werden kann, hängt maßgeblich davon ab, wie sich die Eingangszahlen beim Verwaltungsgericht im laufenden Geschäftsjahr weiter entwickeln werden. Nur wenn hier deutliche Reduzierungen eintreten, werden sich die notwendigen Freiräume für einen **Bestandsabbau** ergeben. Wir werden die Entwicklung der Eingangszahlen sorgfältig beobachten. Gegebenenfalls werden weitere Personalverstärkungen erforderlich sein, um einen zügigen Bestandsabbau auch realisieren zu können.

Wie sich das nächste Jahr auch entwickeln mag, eines steht jetzt schon fest: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts haben im vergangenen Jahr Großes geleistet. Sie sind immer wieder an ihre Belastungsgrenze gegangen, um die Berge von Verfahren in den Griff zu bekommen. Krankheitsausfälle, Raumprobleme und die Einarbeitung neuer Kräfte haben die Sache nicht leichter gemacht. Besonders den Geschäftsstellen des Gerichts wurde viel,

manchmal auch zu viel abverlangt. Es ist mir ein besonderes Anliegen, mich bei allen Beschäftigten des Gerichts für ihren großartigen Einsatz zu bedanken. Nur durch ihre überobligatorischen Leistungen ist es möglich gewesen, die besonderen Belastungen des letzten Jahres zu bewältigen.

Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Geschäftsberichts 2017.

Bremen, im März 2018

Prof. Peter Sperlich
Präsident des Verwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen

II. Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2017

Die Arbeit des Verwaltungsgerichts Bremen war 2017 – wie schon im Vorjahr – vom Flüchtlingszuzug dominiert. Nach dem drastischen Anstieg der Asylverfahren im Jahr 2016 liegt die Zahl der 2017 eingegangenen Asylverfahren sogar noch leicht über den Zahlen von 2016. Dadurch hat das Verwaltungsgericht bereits im zweiten Jahr in Folge eine außergewöhnlich hohe Zahl an Verfahrenseingängen zu verkraften. Obgleich erneut sehr viele Verfahren zum Abschluss gebracht werden konnten und die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten nach wie vor kurz sind, war wegen der extrem hohen Eingangszahlen ein weiterer Anstieg des Bestandes an unerledigten Asylverfahren unvermeidlich.

1. Eingangszahlen im zweiten Jahr auf einem Höchststand

Im Geschäftsjahr 2017 sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 3.772 Verfahren eingegangen. Damit werden die extrem hohen Verfahrenseingänge des Vorjahres (3.699 Verfahren) noch einmal – wenn auch nur geringfügig – übertroffen. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Eingangszahlen über die letzte Dekade und zeigt deutlich den sprunghaften Anstieg ab dem Jahr 2016 (Abb. 1).

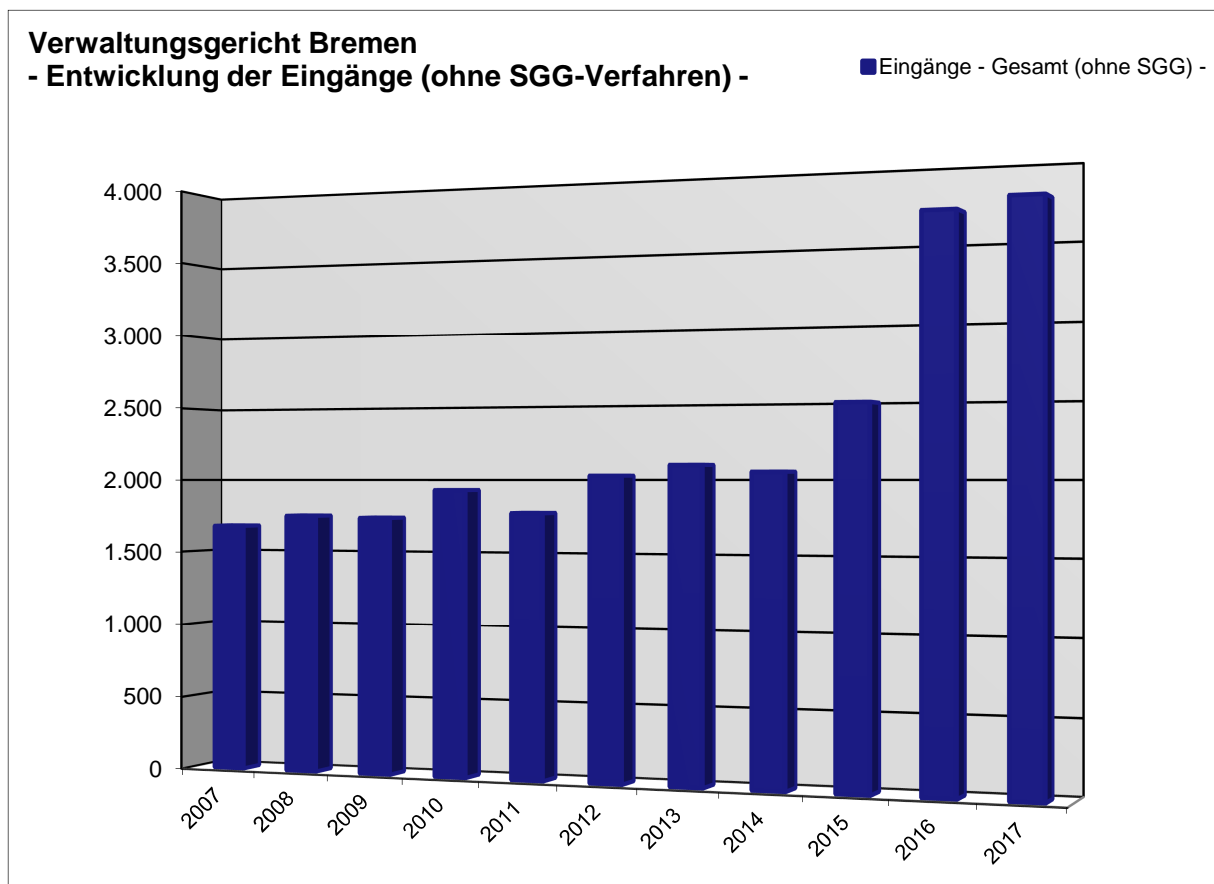


Abb. 1

Wegen der jetzt schon über zwei Jahre anhaltend hohen Eingänge hat das Gericht – sowohl bei der Richterschaft als auch im Geschäftsstellenbereich – Personal aufgestockt. Trotz der Personalaufstockung lag Zahl der Eingänge pro Richterarbeitskraft im Jahr 2017 bei 255 Verfahren. Diese extrem hohe Eingangsbelastung hat dazu geführt, dass im Verwaltungsgericht gegen Ende des Geschäftsjahres weitere Personaleinstellungen erfolgt sind, um einen zeitnahen Abbau der unerledigten Verfahren zu gewährleisten.

Ähnlich hohe Eingangszahlen wurden nur Mitte der 1990er Jahre erreicht, als eine erste Asylwelle die Verwaltungsgerichte erreichte. In den Folgejahren gingen die Eingangszahlen bei den Asylverfahren jedoch erheblich zurück. Dies und die Übertragung sozialgerichtlicher Zuständigkeiten auf die Sozialgerichtsbarkeit im Zuge der sogenannten Hartz-IV-Reform führten zu einem deutlichen Rückgang der Verfahrenseingänge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Bremen erfolgte dieser Verfahrensrückgang verzögert, weil das Verwaltungsgericht Bremen aufgrund einer Übergangsregelung von 2005 bis 2008 noch eine Sonderzuständigkeit für Verfahren nach den SGB II und XII (sog. SGG-Verfahren) hatte. Diese Verfahren sind aber aus der Abb. 1 bereits herausgerechnet worden, weil sie jedenfalls seit 2009 bei den Eingangszahlen keine Rolle mehr spielen. Seit 2015 nimmt insbesondere die Zahl der Asylverfahren wieder deutlich zu (vgl. Abb. 2, die die Entwicklung der Eingänge für Asylverfahren einerseits und für die sog. allgemeinen Verfahren andererseits separat ausweist).

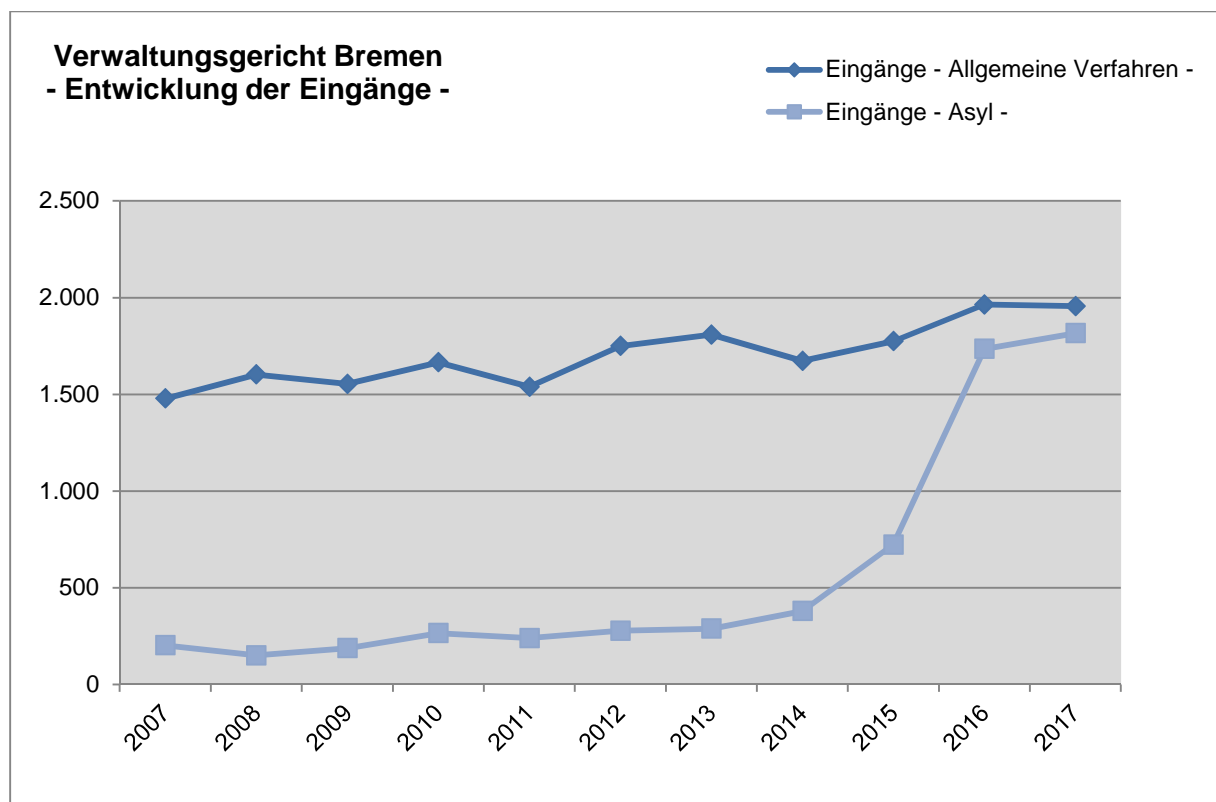


Abb. 2

Zunächst betrafen die meisten Eil- und Klageverfahren abgelehnte Asylbewerber aus den Ländern des Westbalkans, insbesondere aus Serbien, Albanien, Kosovo und Mazedonien. Ab April 2016 gingen außerdem sehr viele Klagen von Asylbewerbern aus Syrien ein. Ursache dafür war eine Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Es sprach Asylbewerbern aus Syrien als Bürgerkriegsflüchtlingen nun lediglich noch den sog. subsidiären Schutz zu. Mit ihren Klagen wollen die Asylbewerber aus Syrien daher darüber hinaus die Anerkennung als Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention erreichen. Hintergrund dieser Klagen ist u.a., dass durch das Asylpaket II für alle Personen, die nach dem 17.03.2016 lediglich subsidiären Schutz zuerkannt bekommen haben, der Familiennachzug zunächst bis zum 16.03.2018 ausgesetzt wurde. Im Bundestag wurde bereits eine Verlängerung dieser Aussetzung bis Mitte 2018 beschlossen. Seit dem zweiten Halbjahr 2016 wurden zudem vermehrt Klagen von Asylbewerbern aus Afghanistan erhoben. Die Verfahrenseingänge von Klägern aus Afghanistan und aus Syrien waren auch 2017 noch unvermindert hoch. Hinzu kamen vermehrt Klagen von Asylbewerbern aus den Ländern der Russischen Föderation, aus diversen afrikanischen Ländern (v.a. aus Ägypten und aus Eritrea), dem Iran sowie aus dem Irak. Ab Mitte 2017 stieg zudem auch wieder die Zahl der Verfahren, die die Rückführung von Asylbewerbern in andere EU-Staaten nach Maßgabe der sog. Dublin-Verordnungen betreffen. Seit 2015 waren solche Verfahren zunächst kaum noch eingegangen.

2017 sind im Bereich des Asylrechts 1.487 Klagen und 329 Eilanträge eingegangen (2016: 1.208 Klagen und 527 Eilanträge). Die Zunahme der Klageverfahren verbunden mit dem Rückgang der Eilanträge zeigt die Verlagerung des Schwerpunktes bei den Herkunftsländern von den Westbalkanstaaten, die durchweg als sog. sichere Herkunftsstaaten eingestuft sind, hin zu insbesondere Syrien und Afghanistan. Da Klagen von abgelehnten Asylbewerbern aus sog. sicheren Herkunftsstaaten hinsichtlich der Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung haben, also trotz der erhobenen Klage eine Abschiebung grundsätzlich erfolgen könnte, stellen die Kläger aus diesen Staaten jeweils zusätzlich einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dies ist bei Klagen von Asylbewerbern aus nicht sicheren Herkunftsstaaten nicht erforderlich, da diese während des laufenden Klageverfahrens nicht abgeschoben werden dürfen.

Insgesamt sind 2017 damit 1.816 (Vorjahr: 1.735) Asylverfahren (also Klagen und Eilanträge) eingegangen. Asylverfahren machen daher – wie schon 2016 – nahezu die Hälfte aller Neueingänge des Jahres 2017 aus. 2015 betrug der Asylanteil an den Gesamteingängen noch 29%, 2014 sogar nur 18%.

Bei den allgemeinen Verfahren bewegen sich die Eingänge etwa auf dem hohen Vorjahresniveau. Insgesamt sind hier 1.956 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.964). Auch hier ist – weiterhin – gegenüber 2015 eine spürbare Zunahme festzustellen, die teilweise auch auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen zurückzuführen ist. So sind in größerem Umfang Verfahren im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts eingegangen, die insbesondere die Frage der Feststellung der Minderjährigkeit von Flüchtlingen betreffen. Auch die sog. „Umverteilungsverfahren“, d.h. Klagen von Ausländern gegen ihre Verteilung in andere Bundesländer, nehmen weiter zu.

2. Weiter sehr hohe Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.104 Verfahren (Vorjahr: 3.054 Verfahren) zum Abschluss gebracht worden. Damit konnten die überaus hohen Erledigungszahlen des Vorjahres sogar noch leicht übertroffen werden (vgl. Abb. 3).

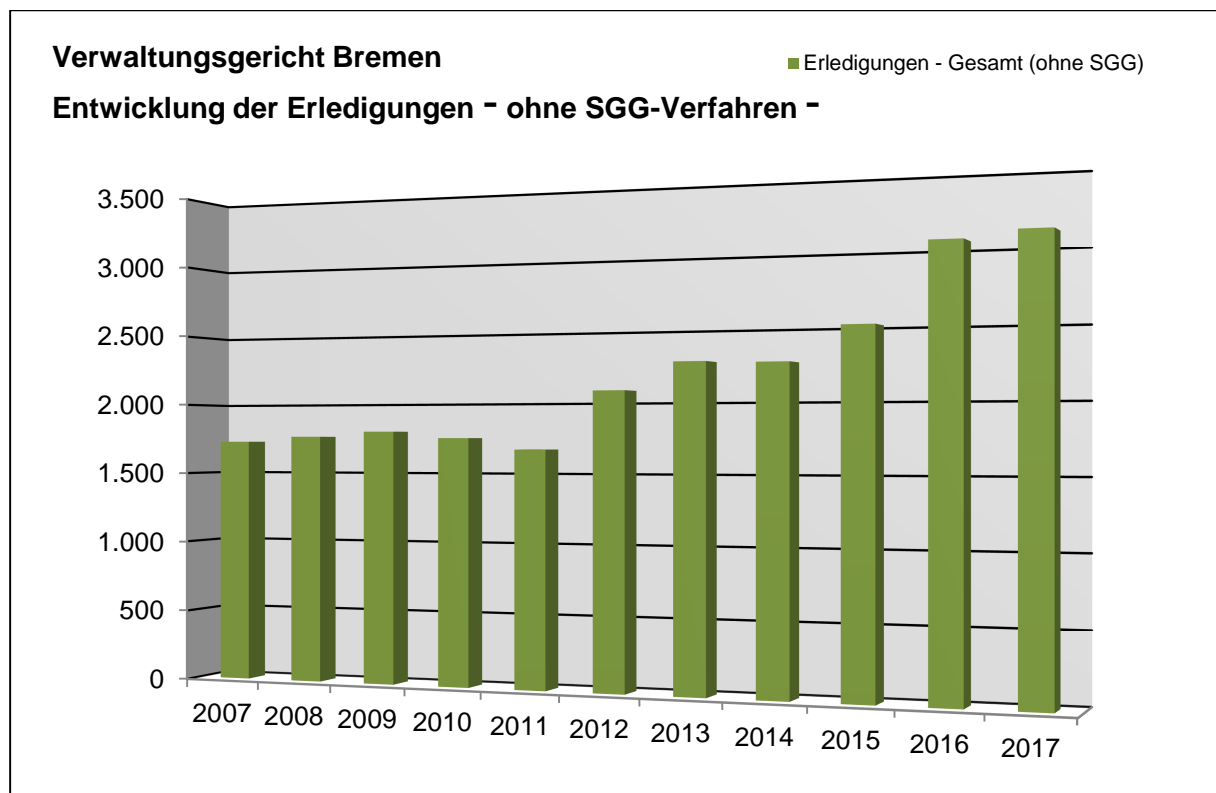


Abb. 3

Im Geschäftsjahr 2017 sind allein 1.219 Asylverfahren abgeschlossen worden. Das sind nochmals 15% mehr als im Vorjahr (1.058 Verfahren). Der Schwerpunkt der Erledigungen lag 2017 bei den Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien. Nach der von zahlreichen Obergerichten geteilten Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Bremen war Männern im wehrfähigen Alter, die sich durch ihre Flucht damit auch dem Militärdienst entzogen haben,

über den subsidiären Schutz hinaus die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das hatte zur Folge, dass in zahlreichen Verfahren keine Anhörung zu möglicherweise bestehenden sonstigen Verfolgungsgründen erfolgen musste. Dadurch konnten diese Verfahren zügig zum Abschluss gebracht werden. Dies dürfte sich im laufenden Jahr kaum noch einmal wiederholen lassen, da nunmehr Verfahren hinsichtlich solcher Herkunftsländer zur Entscheidung anstehen, die stets einer umfassenden Einzelfallprüfung der individuellen Fluchtgründe bedürfen, wie beispielsweise Afghanistan.

Trotz der hohen Belastung des Gerichts durch die Asylverfahren konnten daneben auch 1.885 allgemeine Verfahren erledigt werden. Im Vergleich zum Vorjahr (1.995 Verfahren) ist hier nur ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Die folgende Abbildung (Abb. 4) gibt einen Überblick darüber, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2017 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen. Sie verdeutlicht damit gleichzeitig, in welchen Bereichen der Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit lag.

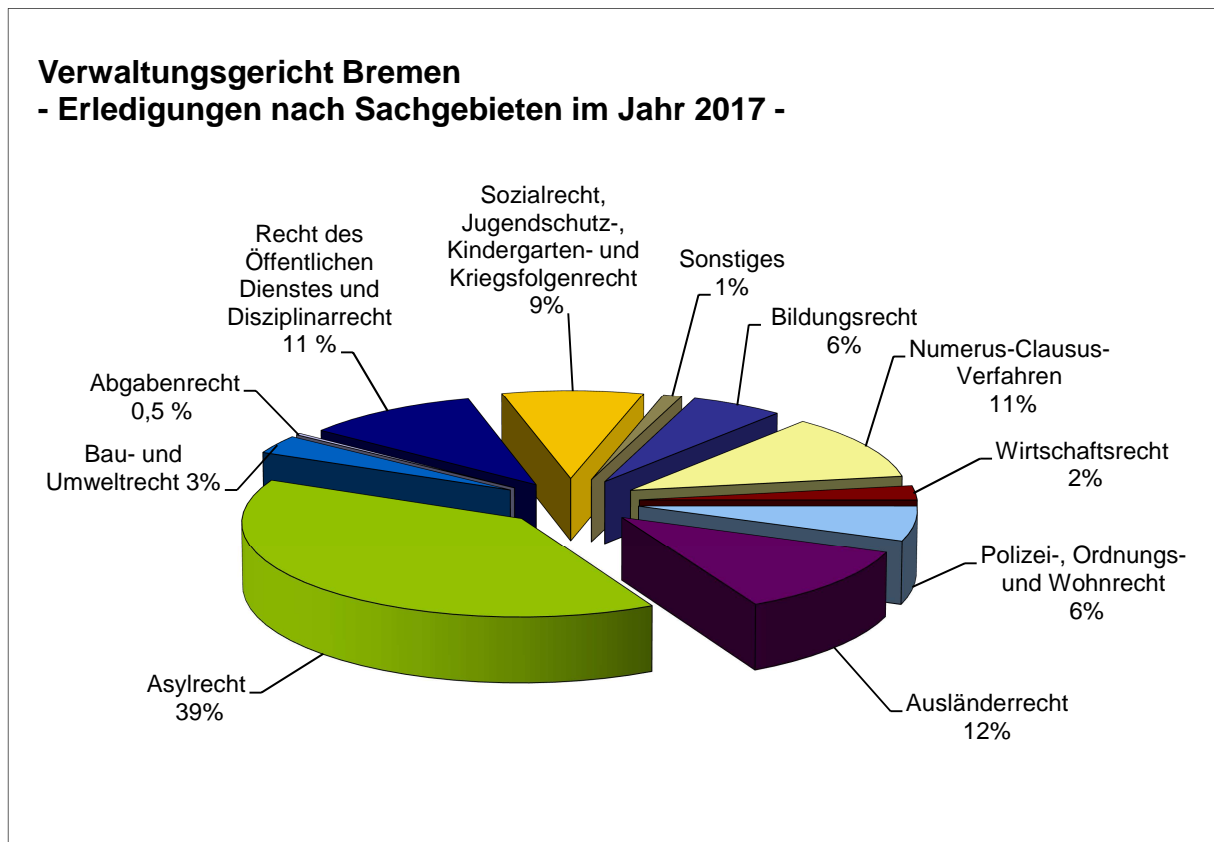


Abb. 4

Dabei hat das Asylrecht weiter an Bedeutung gewonnen und macht allein deutlich mehr als ein Drittel der Erledigungen (39%) aus. Ein erheblicher Teil der Erledigungen entfällt des Weiteren auf die Numerus-Clausus-Verfahren (11%). Nicht nur in Bezug auf diese Verfahren muss natürlich berücksichtigt werden, dass die Prozentzahlen nicht dem Anteil der richterlichen Arbeitskraft entsprechen, der in die Erledigung dieser Verfahren geflossen ist. Tatsächlich ist eine Kammer mit drei Berufsrichtern über einen Zeitraum von etwa drei Monaten damit befasst, die gerichtlichen Entscheidungen für die unterschiedlichsten Studiengänge vorzubereiten und die Kapazitätsberechnungen der Hochschulen und der Universität zu überprüfen. Mindestens die gleiche richterliche Arbeitskraft wie in die Bewältigung der Hochschulzulassungsverfahren ist jedoch in die Erledigung der Bau- und Umweltrechtsverfahren geflossen, die nur einen Anteil von 3% an den Erledigungen ausmachen. Nennenswerte Zahlen entstehen insoweit noch im Ausländerrecht (12%), im öffentlichen Dienstrecht (11%) und im Kinder- und Jugendhilferecht (9%).

Insgesamt sind im vergangenen Jahr 210 Verfahren pro Richter erledigt worden. Noch höhere Erledigungszahlen lassen sich pro Richterarbeitskraft in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kaum erreichen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Eilverfahren an den Erledigungen im Berichtsjahr verglichen mit dem Vorjahr deutlich geringer ausgefallen ist. Die Erledigung von Hauptsacheverfahren ist im Durchschnitt erheblich aufwendiger. Weitere Effizienzsteigerungen sind nicht mehr zu erwarten. Eine Erhöhung der absoluten Erledigungszahlen lässt sich in der derzeitigen Situation nur noch durch eine Erhöhung des Personals erreichen.

3. Bestände nehmen weiter zu

Seit 2008 ist die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht kontinuierlich reduziert worden. Durch die vorübergehende Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die sozialrechtlichen Verfahren im Bereich des SGB II und XII hatten sich am Verwaltungsgericht Bremen erhebliche Altbestände aufgebaut. Diese konnten jedoch in den Folgejahren nach Übergang der dieser Zuständigkeit an die Sozialgerichtsbarkeit schrittweise abgebaut werden (vgl. Abb. 5). Damit haben sich auch die Verfahrenslaufzeiten wieder deutlich verkürzt. In dem Zeitraum 2009 bis 2015 sind die Bestände des Verwaltungsgerichts mehr als halbiert worden. Im Jahr 2015 wies das Verwaltungsgericht Bremen den zweitgeringsten Verfahrensbestand pro Richter in der Bundesrepublik Deutschland auf. Diese Situation hat sich durch die enormen Verfahrenseingänge in den letzten beiden Jahren wieder einschneidend verändert.

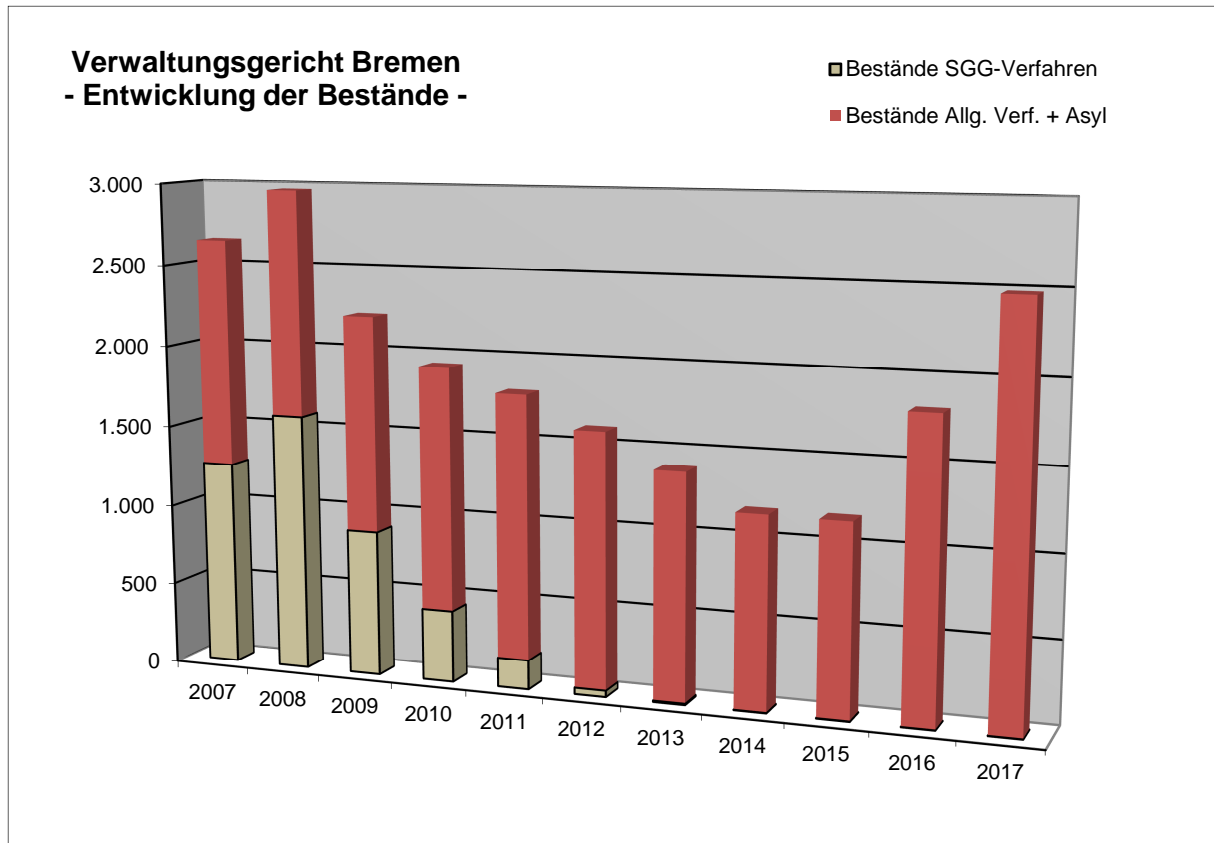


Abb. 5

Im Bereich der allgemeinen Verfahren bewegt sich die Zahl der unerledigten Verfahren mit 1.051 in etwa noch auf dem niedrigen Vorjahresniveau (2016: 980 Verfahren). Demgegenüber ist mit den weiterhin außerordentlich hohen Eingangszahlen im Bereich der Asylverfahren allerdings auch eine weitere Zunahme der unerledigten Verfahren in diesem Bereich verbunden gewesen. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 1.433 Asylverfahren anhängig (2016: 835 Verfahren). Ende 2015 waren es in diesem Bereich noch 159 unerledigte Verfahren. Dieser (weitere) Anstieg war angesichts der Entwicklung der Eingangszahlen im Asylbereich in den Jahren 2016 und 2017 nicht zu vermeiden. Aufgrund der im letzten Jahr und in diesem Jahr erfolgten Personalverstärkungen auf nunmehr 20 Richterinnen und Richter ist derzeit davon auszugehen, dass die Verfahrensbestände auch zeitnah wieder abgebaut werden können. Letztlich hängt die Möglichkeit des Bestandsabbaus aber davon ab, wie sich die Eingangszahlen zukünftig weiter entwickeln. Dies ist – wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt – zumindest auf längere Sicht kaum vorhersehbar. Vor dem Hintergrund der geringeren Anzahl der beim Bundesamt anhängigen Verfahren spricht allerdings einiges dafür, dass die Eingangszahlen im laufenden Geschäftsjahr 2018 wieder geringer als in den Vorjahren ausfallen werden.

4. (Noch) sehr niedrige Verfahrenslaufzeiten

Die Verfahrenslaufzeiten sind für Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung. Nur wenn Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt wird, können die Betroffenen effektiv ihr Anliegen verfolgen. Gerade die Verfahrenslaufzeiten stellten sich beim Verwaltungsgericht Bremen indes über mehrere Jahre als problematisch dar. Die Rechtsschutzsuchenden mussten mitunter länger als zwei Jahre warten, bis ihre Sache mündlich verhandelt und entschieden worden ist. Der nachfolgenden Grafik lässt sich die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen.

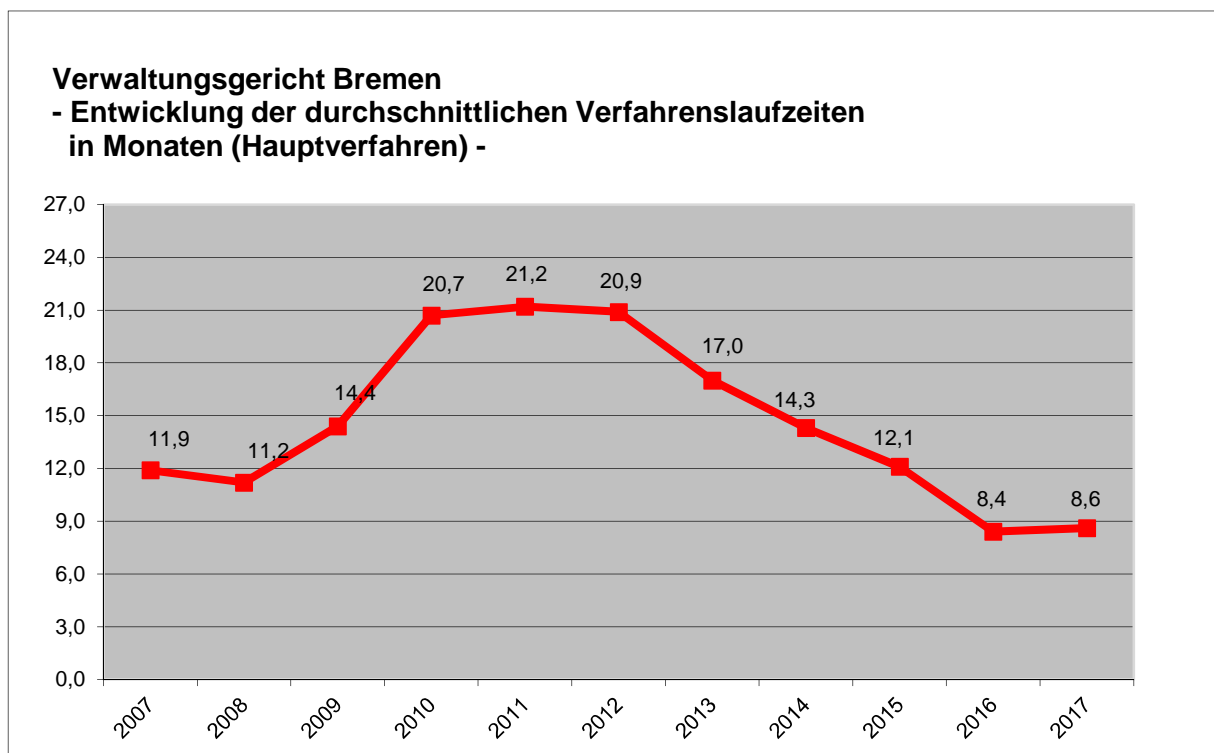


Abb. 6

Die Ausschläge in den Jahren zwischen 2010 und 2012 sind im Wesentlichen den Nachwirkungen der Übergangsregelung geschuldet, nach der das Verwaltungsgericht Bremen für Verfahren nach dem SGB II und SGB XII zuständig gewesen ist. Die Bestände aus dieser Übergangszuständigkeit sind beim Verwaltungsgericht verblieben und wurden in dem betreffenden Zeitraum abgebaut. Mit dem kontinuierlichen Abbau der Verfahrensbestände konnten in den letzten Jahren auch die Verfahrenslaufzeiten erheblich reduziert werden. Allerdings ist dieser Effekt immer erst mit einer zeitlichen Verzögerung spürbar, da die Altverfahren erst mit ihrer Erledigung in die Statistik über die Verfahrenslaufzeiten einfließen. Erst wenn sich die Gesamtstruktur der erledigten Verfahren deutlich verjüngt hat, zeigt sich der Effekt auch in einer Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Nachdem die Verfahrensdauer bereits in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte, betrug sie im Jahr 2016 nur noch 8,4 Monate. Damit hatte sie den niedrigsten Wert aller Zeiten erreicht. Es war allerdings schon letztes Jahr vorhersehbar, dass die Verfahrenslaufzeiten angesichts der hohen Zahl und komplexeren Inhalte der eingegangenen Asylverfahren zwangsläufig wieder ansteigen werden. Bisher ist es gelungen, diesen Anstieg möglichst gering zu halten. So betrug die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit 2017 lediglich 8,6 Monate. Damit liegt die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit praktisch noch auf dem Vorjahresniveau und damit nach wie vor bei deutlich unter einem Jahr. Die Verfahrenslaufzeiten werden sicherlich in den nächsten ein bis zwei Jahren zunächst wieder ansteigen. Die genaue Entwicklung lässt sich nicht prognostizieren. Dies hängt zum einen von der weiteren zahlenmäßigen Entwicklung der Asylverfahren, aber auch von der Klärung maßgeblicher Fragen durch die obergerichtliche Rechtsprechung ab.

Besonders erfreulich ist allerdings, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in den allgemeinen Verfahren bisher nicht unter der starken Zunahme der Asylverfahren gelitten hat. Vielmehr ist es gelungen, diese von 10,3 Monaten im Jahr 2016 auf nunmehr 9,3 Monate noch weiter zu reduzieren. Die Bearbeitung der allgemeinen Verfahren musste also trotz der erheblichen Eingänge im Asylbereich bisher nicht zurückgestellt werden – wie im Übrigen parallel auch die Erledigungszahlen zeigen. Vielmehr sind auch in den allgemeinen Verfahren zeitnahe Entscheidungen getroffen worden. Das Ziel ist es, die Verfahrenslaufzeiten in den allgemeinen Verfahren auch weiter so niedrig zu halten. Demgegenüber ist die Laufzeit in den Asylverfahren – bislang moderat – von 5,0 Monaten auf 7,9 Monate angestiegen. Ein weiterer Anstieg ist sicher, da die noch zur Entscheidung anstehenden Asylverfahren – z.B. aus Afghanistan – zeitintensiver Anhörungen im Einzelfall bedürfen und die Entscheidungen der Vielzahl der derzeit anhängigen Verfahren daher einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Im Hinblick auf die erfolgte personelle Verstärkung erscheint es derzeit aber wahrscheinlich, dass die Verfahrenszeiten auch insoweit im vertretbaren Rahmen bleiben werden.

In den Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 2 Monaten derzeit Laufzeiten, die schon wegen der Zeitdauer für die Vorlage der Akten und des gebotenen rechtlichen Gehörs kaum weiter unterschritten werden können. Das gilt sowohl für die allgemeinen Verfahren (1,9 Monate), als auch für die Asylverfahren (2,3 Monate).

5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen

Das Verwaltungsgericht bietet den Konfliktparteien stets auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation (Güteverfahren) bei speziell dafür geschulten Güterichterinnen und Güterichtern. Eine Mediation ist eine effektive und effiziente Möglichkeit der einvernehmlichen Streitbeilegung. Sie kann dazu beitragen, dass die bestehenden Konflikte dauerhaft aufgearbeitet werden.

Eine lösungsorientierte Verfahrensgestaltung kommt nicht nur in den gerichtlichen Mediationen, sondern selbstverständlich auch in den mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen zum Tragen. Hierdurch hat sich in Bremen eine besondere Verhandlungskultur entwickelt. Dementsprechend wird ein nennenswerter Teil der allgemeinen Verfahren durch Vergleich beendet. Asylverfahren sind allerdings in aller Regel streitig zu entscheiden.

Der Anteil aller unstreitigen Erledigungen an den Hauptsacheverfahren liegt am Verwaltungsgericht Bremen seit Jahren bei etwa 75%. Das heißt, nur in einem Viertel aller Fälle muss das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit tatsächlich durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid streitig entscheiden. In allen anderen Fällen gelingt es, die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen, die Kläger von den fehlenden Erfolgsaussichten ihrer Klage zu überzeugen oder der Verwaltung die Einsicht zu vermitteln, dass sie eine rechtswidrige Entscheidung getroffen hat.

III. Rechtsprechungsübersicht

Die folgende Darstellung vermittelt einen Eindruck von der Bandbreite juristischer Fragestellungen, mit denen sich die Kammern des Verwaltungsgerichts im Jahr 2017 befasst haben. Hierzu werden exemplarisch Entscheidungen des Verwaltungsgerichts vorgestellt. Dabei sind aus der Vielzahl der Entscheidungen solche herausgegriffen worden, die öffentlichkeitswirksam oder für die Rechtsprechungsentwicklung von Bedeutung waren.

1. Abgabenrecht

➤ **Polizeikosten für Hochrisikospiele**

Auf großes öffentliches Interesse stieß im Mai 2017 die Verhandlung der 2. Kammer über eine Klage der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gegen einen Gebührenbescheid der Polizei Bremen für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte bei einem sog. Hochrisiko-Fußballspiel der Fußball-Bundesliga. Die Kammer hat der Klage in erster Instanz stattgegeben (2 K

1911/16). Das Gericht führt im Urteil aus, dass die Klägerin zwar zu Recht im Rahmen des Gebührenrechts als Veranstalterin des Fußballspiels qualifiziert worden sei. Denn sie habe bestimmenden Einfluss auf die Veranstaltung der jeweiligen Bundesliga-Spiele und deren Vermarktung und habe aus dem Spielbetrieb einen eigenen finanziellen Vorteil. Der angegriffene Gebührenbescheid sei jedoch rechtswidrig, da für die Berechnung der Höhe der Gebühr kein hinreichend bestimmter Gebührentatbestand vorliege. Die entsprechende Vorschrift in der Kostenverordnung gebe dem Veranstalter nicht die Möglichkeit, die zu erwartende Gebührenlast im Vorhinein zu kalkulieren, denn es erfolge – zumindest zum Teil – eine Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht Bremen die Entscheidung der 2. Kammer mit Urteil vom 01.02.2018 (2 LC 139/17) aufgehoben und die Klage der DFL GmbH abgewiesen. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

2. Asylrecht

Im Asylrecht hat sich das Verwaltungsgericht im Berichtsjahr schwerpunktmäßig mit den Verfahren von Klägerinnen und Klägern aus den Herkunftsländern Syrien und Afghanistan befasst. Die Bearbeitung dieser Asylverfahren stellt insbesondere in Hinblick auf die Vorbereitung und Einarbeitung in immer wechselnde Geschehnisse, Veränderungen der Sicherheitslage und kriegerische Auseinandersetzungen eine Herausforderung für die damit befassten Kammern des Verwaltungsgerichts dar.

In den **Syrien-Verfahren** sind die Klagen in der Regel nach bereits erfolgter Gewährung subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf gerichtet, eine darüber hinausgehende Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu erreichen (sog. Aufstockungsklagen). Dieser Status gewährt anders als der subsidiäre Schutz einen Anspruch auf Familiennachzug und begründet weitere Aufenthaltsrechtliche Vorteile. Die 1. und 5. des Verwaltungsgerichts Bremen haben sich im Wesentlichen der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angeschlossen. Sie sind nach eingehender Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse zu der Einschätzung gelangt, dass allein die (illegale) Ausreise aus Syrien, die Asylantragstellung und der Aufenthalt im (europäischen) Ausland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Rückkehrgefährdung führt (VG Bremen, Ur. v. 15.02.2017 - 1 K 1071/16). Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung hat das Verwaltungsgericht jedoch für die der Wehrpflicht unterliegenden Männer angenommen, die ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörden Syrien verlassen und sich im Ausland aufgehal-

ten haben. Hier gehen die beiden für das Herkunftsland Syrien zuständigen Kammern davon aus, dass bei der Einreise von Personen, die sich ihrer Wehrdienstpflicht entzogen haben, im Zusammenhang mit den Sicherheitskontrollen von den syrischen Sicherheitskräften in Anknüpfung an eine unterstellte oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung, insbesondere Folter droht. Außerdem stelle die in Hinblick auf die Entziehung vom Militärdienst drohende Strafe eine gezielte, die Flüchtlingseigenschaft begründende Verfolgungshandlung dar (1 K 1128/16; 5 K 1228/16).

Klagen von Asylbewerbern aus **Afghanistan** werden seit Oktober 2017 verhandelt. Bis zu diesem Zeitpunkt ging das Gericht unter Berücksichtigung der Lageberichte des Auswärtigen Amtes und anderer Erkenntnisquellen davon aus, dass keine hinreichend sichere Beurteilung der Situation in Afghanistan vorgenommen werden könne. In vielen Asylverfahren machen die Kläger geltend, dass sie in Afghanistan von Verfolgungshandlungen durch die Taliban bedroht gewesen seien. In diesem Zusammenhang wird auch vorgetragen, dass sie Zwangsrekrutierungen ausgesetzt gewesen seien. Sofern von der Glaubhaftigkeit des Vortrags auszugehen ist, ist der Frage nachzugehen, ob innerhalb Afghanistans die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative gegeben ist. Das haben die zuständigen Kammern in den bislang entschiedenen Verfahren verneint. Sofern eine Flüchtlingseigenschaft nicht bejaht werden kann, nimmt derzeit die Prüfung des subsidiären Schutzes einen breiten Raum ein. Aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzungen und der Vielzahl von Anschlägen ist zu prüfen, ob der Rückkehrer allein aufgrund seiner Anwesenheit in der Heimatprovinz oder landesweit Gefahr läuft, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. In den bisher von den Kammern zu entscheidenden Fällen konnte nicht festgestellt, dass die insoweit von der Rechtsprechung geforderte Gefahrendichte (Anschlagsdichte) vorliegt. Im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot ist darüber hinaus regelmäßig zu prüfen, ob die humanitären Bedingungen in Afghanistan zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen. Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Ein Abschiebungsverbot wegen der dortigen humanitären Verhältnisse nimmt das Gericht in der Regel an, wenn die Betroffenen im Falle der Rückkehr nicht auf ein soziales Umfeld zurückgreifen können (so z.B. bei Familien mit Kindern, die sich zeitlebens im Iran aufgehalten haben; sog. faktische Iraner). Die Verfahren sind insgesamt mit umfangreichen Anhörungen der Betroffenen zu ihrem individuellen Verfolgungsschicksal verbunden. Erschwerend wirkt sich in diesem Zusammenhang aus, dass die Asylkläger vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge häufig nur unzureichend angehört worden sind.

3. Beamtenrecht

➤ Altersgrenze für Polizeibeamte

Der Kläger – ein Polizeioberkommissar im Dienst der Beklagten – wollte mit seiner Klage erreichen, dass er mit Ende des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, abschlagsfrei in den Altersruhestand tritt. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2011 wurde die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand allgemein und für besondere Beamtengruppen geändert. Die allgemeine Altersgrenze für Beamte wurde von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für Polizeivollzugsbeamte wurde mit der Gesetzesänderung die Altersgrenze von vormals 60 auf 62 Jahre angehoben. Die in § 108 Abs. 2 BremBG enthaltene Übergangsregelung umfasst die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1957 und damit einen Einführungszeitraum von fünf Jahren, in dem die Anhebung ausgehend von der Vollendung des 60. Lebensjahres pro Jahr um vier Monate vollzogen wird. Gleiches wurde für den Justizvollzugsdienst (§ 114 BremBG) und die Beamten der Feuerwehr (§ 113 BremBG) geregelt. Die 6. Kammer wies die Klage des Polizeibeamten unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung ab (6 K 1692/15). Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Heraufsetzung der Altersgrenze für den Ruhestand bestünden weder unter den Aspekt des Vertrauensschutzes noch in Hinblick auf die Fürsorgepflicht oder den Gleichheitssatz. Dem Gesetzgeber stehe bei der Festlegung von Altersgrenzen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Heraufsetzung übertrage zulässigerweise die allgemeinen Erfahrungswerte des demographischen Wandels auf die Beamtengruppe des Polizeivollzugsdienstes. Die allgemein zu konstatierende längere Lebenserwartung durch bessere Lebensbedingungen und technischen Fortschritt stelle auch für die Beamtengruppe des Klägers einen zulässigen Erwägungsgrund für die Anhebung der Altersgrenze dar.

4. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

➤ Einsichtnahme in Unterlagen zum Glücksspielstaatsvertrag

In einem Klageverfahren (4 K 1332/16) hat die 4. Kammer entschieden, dass kein Anspruch auf Einsichtnahme in Unterlagen besteht, die im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen zum am 15.12.2011 unterzeichneten ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erstellt wurden. Nach dem IFG hat jeder grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, es greift ein gesetzlich normierter Ausschlussgrund. Vorliegend ist die Kammer davon ausgegangen, dass die begehrte Akteneinsicht nachteilige Auswirkungen auf die Beziehung Bremens zu anderen Bundesländern haben könne, und somit ein Ausschlussgrund i.S.d. IFG gegeben sei. Die Vertragsverhandlungen zwischen den Bun-

desländern seien von Vertraulichkeit geprägt gewesen, die teilnehmenden Bundesländer hätten sich darauf verlassen, dass ihre Verhandlungspositionen nicht publik würden.

➤ **Zugang zur Telefonliste des Jobcenters**

Im Bereich des IFG hat die Kammer zudem einen Anspruch auf Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste des Jobcenters Bremen verneint (4 K 1069/14) und dies damit begründet, dass bei Herausgabe der Telefonliste die effektive Aufgabenerledigung durch die Mitarbeiter des Jobcenters und damit die Funktionsfähigkeit des Jobcenters erheblich beeinträchtigt wäre. Hier greife daher der im IFG geregelte Ausschlussgrund der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“.

5. Kinder- und Jugendhilferecht

➤ **Minderjährige unbegleitete Ausländer**

Die 3. Kammer hat sich auch im vergangenen Jahr in einer Vielzahl von Einzelentscheidungen mit der Problematik der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer auseinandergesetzt. Zentraler Streitpunkt in diesen Verfahren ist die Altersfeststellung. Der Gesetzgeber hat erstmals mit Wirkung vom 01.11.2015 Regelungen zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung geschaffen. Danach ist, sofern die Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen ist, das Alter mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die Antragsteller wenden sich in der Regel gegen das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme, wonach sie bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben sollen. Die Kammer hält in ihrer Rechtsprechung diese vom Gesetzgeber vorgesehene Methode der Altersfeststellung für zulässig und geeignet, sofern hierbei die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beachtet würden. Danach sei das Verfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen. Die beteiligten Mitarbeiter des Jugendamtes müssten den Gesamteindruck würdigen, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasse. Die für die Alterseinschätzung maßgeblichen Gründe müssten nachvollziehbar dargelegt und in überprüfbarer Weise dokumentiert werden.

6. Polizei- und Ordnungsrecht

➤ **Bezeichnung im Verfassungsschutzbericht**

In einem Eilverfahren (2 V 2217/17) untersagte die 2. Kammer dem Landesamt für Verfassungsschutz vorläufig, den Verein „Rote Hilfe“ im Verfassungsschutzbericht als „gewaltorientiert“ zu bezeichnen. Der Verfassungsschutzbericht enthalte keine nachvollziehbare Begründung für diese Bewertung. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob dem Verfassungsschutz Hinweise darüber vorlägen, dass die „Rote Hilfe“ der gewaltorientierten linksextremistischen Szene zuzuordnen sei. Das Werturteil der Verfassungsschutzbehörde müsse sich aus dem Verfassungsschutzbericht selbst erschließen lassen.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen (1 B 238/17) hat diese Entscheidung grundsätzlich bestätigt, der Behörde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, den Verfassungsschutzbericht kurzfristig um weitere Erläuterungen zu ergänzen.

➤ **Sprachliche Anforderungen an Lebensmittelinformationen**

In einem Rechtsstreit der Lebensmittelbehörde mit einem Geschäft polnische Spezialitäten hatte sich die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts mit den sprachlichen Anforderungen an Lebensmittelinformationen auseinanderzusetzen (5 K 1460/16). Die Kammer hat entschieden, dass Lebensmittel, die im Ausland erzeugt und verpackt worden sind, mit einer deutschsprachigen Lebensmittelinformation versehen werden müssen, wenn sie in Deutschland in den Verkehr gebracht werden. Das gelte auch dann, wenn die Lebensmittel in einem Spezialitätengeschäft veräußert werden, das überwiegend einen fremdsprachigen Kundestamm aufweist. Art. 15 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 schreibe vor, dass die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in den Mitgliedstaaten in einer leicht verständlichen Sprache abzufassen seien. Das Gericht geht in seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH davon aus, dass für das hier maßgebliche Gebiet keine andere als die deutsche Sprache für die Verbraucher leicht verständlich anzusehen. Dies sei aus Gründen des Verbraucherschutzes auch in einem gemeinsamen Binnenmarkt hinzunehmen. Es könne mit Blick auf die sprachlichen Anforderungen an Lebensmittelinformationen auch nicht auf die speziellen Sprachkenntnisse des hauptsächlichen Kundenstammes abgestellt werden. Ungeachtet dessen, ob die Lebensmittel in der Gourmetabteilung eines französischen Kaufhauses oder in einem Einzelhandelsgeschäft für polnische Spezialitäten vertrieben würden, komme es im Sinne des Verbraucherschutzes auf eine leichte Verständlichkeit für alle in Betracht kommenden Verbraucher an. Gegebenenfalls seien die Lebensmittel zwei- oder mehrsprachig zu kennzeichnen.

7. Schwerbehindertenrecht

➤ Umfang der Arbeitsassistenz für eine Schwerbehinderte

Im Rahmen eines Eilverfahrens (3 V 1192/17) entschied die 3. Kammer zu Gunsten einer schwerbehinderten Landesbeamtin und verpflichtete die Stadtgemeinde Bremen, der Antragstellerin für die Inanspruchnahme einer Arbeitsassistenz vorläufig Leistungen auf der Basis eines Bedarfs von 40 Stunden zuzusprechen. Eine Erfolgsaussicht könne nicht verneint werden, weil jedenfalls nicht ausgeschlossen sei, dass im Fall der Antragstellerin ein atypischer Fall vorliege. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht zur Reduzierung konnte nicht festgestellt werden, da nicht hinreichend dargelegt worden sei, dass ein Dienstposten bei dem Dienstherrn der Antragstellerin zur Verfügung stehe, der den Fähigkeiten und Kenntnissen der Antragstellerin entspreche und bei dem ein geringerer Unterstützungsbedarf anfalle. Eine endgültige Klärung müsse dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

8. Umweltrecht

➤ Kosten für die Bergung eines havarierten Schiffes in der Ochtum

Die 5. Kammer wies eine Klage eines Eigentümers eines historischen Plattbodenschiffes ab, gegen den der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bergungskosten in Höhe von 27.000 € festgesetzt hatte (5 K 852/16). Aufgrund eines Motorschadens verankerte der Kläger das Schiff provisorisch am Ochtumufer. Infolge eines Sturmtiefs löste sich die Befestigung. Das Schiff lief auf eine Sandbank auf und es drang Wasser ein. Durch die Dammwirkung des Schiffes drohte das Gewässerbett Schaden zu nehmen. Der Kläger wurde aufgefordert, das Schiff zu bergen. Zugleich wurde ihm für den Fall der nicht fristgerechten Beseitigung des Schiffes die Ersatzvornahme angedroht. Nach dem Scheitern der Bergungsversuche des Klägers beauftragte der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Deichverband am linken Weserufer mit den Bergungsarbeiten. Der Deichverband schaltete seinerseits eine private Fachfirma ein, die die Bergungsarbeiten durchführte. Das Gericht war der Auffassung, dass gegen den Kläger zu Recht Kosten in Höhe von 27.000 € festgesetzt worden sind. Insbesondere sah es keinen rechtlichen Fehler darin, dass der Deichverband eine private Firma zur Bergung des Schiffes eingeschaltet hatte. § 15 BremVwVG sei kein Verbot einer Subdelegation im Falle einer Ersatzvornahme zu entnehmen. Das ergebe sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift. Wenn der Dritte – hier der Deichverband – die Ersatzvornahme in eigener Verantwortlichkeit durchführe, könne er hierzu auch weitere Unternehmen hinzuziehen. Unverzichtbar sei lediglich eine durchgehende Legitimationskette zwischen der Vollzugsbehörde und den die Ersatzvornahme letztlich ausführenden Unternehmen.

9. Wirtschaftsverwaltungsrecht

➤ **Anspruch auf Festsetzung eines Weihnachtsmarktes**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hatte sich in einem Rechtsstreit mit der Frage zu befassen, ob ein privater Veranstalter einen Anspruch darauf hat, in örtlicher Nähe und zeitgleich zum kommunalen Weihnachtsmarkt einen eigenen Weihnachtsmarkt mit insgesamt 10 Verkaufsständen durchführen zu dürfen (5 K 2821/16). Die Verkaufsstände sollten nach einem einheitlichen Erscheinungsbild gestaltet sein und sowohl Getränke- und Speiseverkauf als auch das Angebot von Kunsthandwerk umfassen. Das Gericht gab der Klage des privaten Veranstalters statt und verpflichtete die Stadtgemeinde Bremen den Weihnachtsmarkt „Weser Winterwald“ für die folgenden drei Jahre zeitgleich zum kommunalen Bremer Weihnachtsmarkt auf dem Lorientplatz festzusetzen. Das Regelerfordernis des größeren zeitlichen Abstandes, das in § 68 GewO für die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten vorgesehen sei, solle eine nur zeitliche Ausdehnung verhindern. Die mit einer Marktfestsetzung verbundenen Marktprivilegien wie unter anderem die Vergünstigungen im Rahmen des Ladenschlussgesetzes sollten nicht auf Dauer, sondern nur mit einem zeitlichen Mindestabstand gewährt werden. Die Frage der örtlichen Ausdehnung durch die Festsetzung mehrerer zeitgleich stattfindender Märkte werde hiervon nicht berührt. Insbesondere biete die Gewerbeordnung keine Grundlage für einen Konkurrenzschutz des von der Stadt selbst betriebenen Weihnachtsmarktes. Mit Blick auf die Regelungen in der Gewerbeordnung sei auch kein Grund ersichtlich, der eine unterschiedliche Behandlung des neben dem kommunalen Weihnachtsmarkt bereits festgesetzten „Schlachte-Zaubers“ einerseits und des beantragten „Weser Winterwaldes“ andererseits rechtfertigen könne.

➤ **Krankenhausfinanzierung in Bremerhaven**

Das Gericht hatte sich im vergangenen Jahr in mehreren Klageverfahren mit der Problematik der Krankenhausfinanzierung auseinandersetzen. Dabei wird regelmäßig um hohe Summen gestritten. So ging es in einem Fall (5 K 667/15) unter anderem um die Gewährung eines sogenannten Sicherstellungszuschlags von über 600.000 € für die Vorhaltung einer neonatologischen Abteilung mit Versorgung von Frühgeborenen in einem Krankenhaus in Bremerhaven. Die Klägerin machte insoweit geltend, dass sie mit der Neonatologie eine für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Leistung erbringe, die aber aufgrund des geringen Versorgungsbedarfs in Bremerhaven und Umgebung nicht kostendeckend finanzierbar sei. Dem ist die Kammer nicht gefolgt. Sie hat die Klage abgewiesen. Der geringe Versorgungsaufwand könne nicht anhand der Anzahl der vorgehaltenen Betten und deren Auslastungsgrad ermittelt werden, weil es die Klägerin selbst in der Hand habe, die Bettenanzahl dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Tauglicher Anknüpfungspunkt sei die tatsächliche Fallzahl

des betroffenen Leistungsbereichs im Verhältnis zu landesdurchschnittlichen Fallzahlen. Signifikant geringere Fallzahlen ließen sich aber für das Krankenhaus der Klägerin im Vergleich zu anderen Krankenhäusern der Region nicht feststellen. Auch aus der Struktur des Einzugsgebietes lasse sich kein geringerer Versorgungsbedarf herleiten. Vielmehr weise das Krankenhaus in Bremerhaven auch unter Einbeziehung des mitversorgten Umlandes ein Einzugsgebiet mit einer Bevölkerungsdichte auf, die deutlich über dem Bundesdurchschnitt liege.

IV. Fazit und Ausblick

Die hohen Eingangszahlen für das Jahr 2017 waren zu erwarten. In Anbetracht der hohen Bestände, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am Ende des Jahres 2016 noch zu verzeichnen hatte, konnte davon ausgegangen werden, dass sich die extrem hohen Eingangszahlen für ein weiteres Jahr bei den Verwaltungsgerichten fortsetzen. Die im letzten Geschäftsbericht insoweit abgegebene Prognose ist eingetreten. Die Eingangszahlen liegen wieder über 3.700 Verfahren. Nicht zu erwarten war es demgegenüber, dass es dem Gericht gelingen würde, ein zweites Jahr in Folge über 3.000 Verfahren abschließen zu können. Im Jahr 2016 konnte diese hohe Zahl vor allem unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Asylverfahren mit Herkunftsländern des Westbalkans erreicht werden, die regelmäßig mit einem Eilverfahren einhergingen und sich mit vergleichsweise wenig Aufwand erledigen ließen. Dass diese hohe Anzahl von Erledigung auch im Jahr 2017 erreicht werden konnte, ist bemerkenswert und auch der im Laufe des letzten Jahres erfolgten Personalverstärkung zuzuschreiben.

Wie sich die Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen wird, lässt sich derzeit nur schwer einschätzen. Die Bestandszahlen sind aufgrund der beiden letzten Jahre mit den extrem hohen Eingangszahlen auf annähernd 2.500 Verfahren angestiegen. Es muss der Anspruch des Gerichts sein, diese Bestände in den nächsten Jahren stetig wieder abzubauen. Ein Abbau von Altverfahrensbeständen gelingt aber nur, wenn die Eingänge hinter den Erledigungen zurückbleiben. Wenn sich die hohen Eingangszahlen der ersten Monate des Jahres 2018 so weiter fortsetzen sollten, wird sich das Vorhaben eines Bestandsabbaus im nächsten Jahr als schwierig darstellen, da die Eingänge dann abermals auf dem Niveau der Vorjahre liegen würden. Es hängt jetzt von der weiteren Entwicklung der Eingangszahlen ab, ob ein Bestandsabbau mit dem vorhandenen Personal möglich oder weitere Verstärkungen in Anbetracht fortlaufend hoher Eingangszahlen notwendig sein werden. Das werden die nächsten Monate zeigen.